

SATZUNG

**Evangelischer Verein
München- Westend
e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Evangelischer Verein München- Westend e.V. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16. Mai 1947 dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. – an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will eine zeitgemäße Form der Gemeindegearbeit und der Diakonie unter den in der Kirchengemeinde München-Auferstehungskirche gegebenen Verhältnissen üben, indem er die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde zusammenfasst und das evangelische Gemeindeleben fördert. Er will überall dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. Dies geschieht insbesondere in der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege durch die Trägerschaft einer Diakoniestation sowie in der Durchführung von Maßnahmen der Evangelischen Erwachsenenbildung. Über die beiden Aufgabebereiche wird gesondert Rechnung geführt.

2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Summe der Ja- und Neinstimmen) der erschienenen Mitglieder die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976 handelt.

§ 3 Die Vermögensbindung

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwen-

dungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

(a) Gemeindeglieder aus der Kirchengemeinde München-Auferstehungskirche.

(b) sonstige natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

4. Mitglieder, die aus der Kirche austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Der Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(a) die Mitgliederversammlung

(b) der Vorstand

(c) der Ausschuss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde sowie durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen:

(a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes

(b) Entlastung des Ausschusses

(c) Wahl des Ausschusses

(d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer

(e) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung

(g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Ausschuss

(h) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

(i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

(k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder, Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

7. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die juristischen Personen

werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung der Mitglieder ist im Übrigen nicht zulässig.

§ 9 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:

(a) dem Ersten Vorsitzenden

(b) dem Zweiten Vorsitzenden

(c) dem Kassier

(d) dem Schriftführer

(e) bis zu zehn Beisitzern. Davon ist einer für die Öffentlichkeitsarbeit und ein weiterer für die Bildungsarbeit verantwortlich.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Ausschuss muss der Pfarramtsvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde München-Auferstehungskirche vertreten sein.

3. Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode selbst.

4. Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Ausschuss wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

5. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- (a) dem Ersten Vorsitzenden,
- (b) dem Zweiten Vorsitzenden

2. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Zweite Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde München- Auferstehungskirche mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

München, den 5. Dezember 1981

ergänzt am 25. August 1983